

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0021/2016**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 11.04.2016

Amt: Rechtsamt
 Aktenzeichen/Telefon: 30 70 01/1
 Verfasser/-in: Fr. Thimm, Nst. 1451

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

Vorschlag der Universitätsstadt Gießen für die Ernennung von Ortsgerichtsmitgliedern für das Ortsgericht Gießen I durch den Präsidenten des Amtsgerichts Gießen - Antrag des Magistrats vom 11.04.2016

Antrag:

„Die Universitätsstadt Gießen schlägt für die Ernennung für das Ortsgericht Gießen I durch den Präsidenten des Amtsgerichts folgende Personen vor:

zu besetzende Position	bisher		zu ernennende Person
Ortsgerichtsvorsteher	Günter Lepper	ab 01.06.2016	Herr Klaus-Dieter Mai, *12.04.1948 Philosophenstr. 14 35396 Gießen Technischer Berater i. R.
Vertreter des Ortsgerichtsvorstehers	Rudolf Spuck	ab 01.06.2016	Herr Elmar Knappik, *20.08.1948 Johannesberg 49 35396 Gießen Oberstudienrat i. R.

Schöffe und 2. Vertreter des Ortsgerichtsvorstehers	Nicolaus Schmidt	ab 01.05.2016	Herr Stefan Weber, *25.12.1953 Löberstr. 10 35390 Gießen Bauingenieur (bisher Schöffe)
Schöffe	Stefan Weber	ab 01.05.2016	Herr Bernd Scheuermann, *15.10.1957 Tannenweg 36 35394 Gießen Finanzwirt
Schöffe	Wolfgang Köhler	ab 01.05.2016	Herr Jürgen Ende, *03.04.1946 Fröbelstr. 37 35394 Gießen IT-Anwendungsberater i. R.

Begründung:

Die Positionen im Ortsgericht Gießen I sind wegen des Ausscheidens von bisherigen Mitgliedern neu zu besetzen.

Die Ortsgerichtsmitglieder werden auf Vorschlag der Universitätsstadt Gießen vom Präsidenten des Amtsgerichts auf die Dauer von 10 Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf 5 Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Bewerber/innen können vom Magistrat oder aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung benannt werden.

Der Vorschlag erfolgte nach den Gesichtspunkten des § 8 Abs. 1 des Ortsgerichtsgesetzes. Die vorgeschlagenen Bewerber erfüllen alle Voraussetzungen für die Übernahme des Amtes.

Die Einverständniserklärungen der zu ernennenden Personen liegen vor.

Nach § 7 des Ortsgerichtsgesetzes hat die Universitätsstadt Gießen die Person vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten entfallen sind.

Die Wahl, die nach Stimmenmehrheit vorzunehmen ist, erfolgt schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Wenn niemand widerspricht, kann offen, d. h. durch Zuruf oder Handaufheben, abgestimmt werden.

Anlagen:

Merkblatt Ernennung Ortsgerichtsmitglieder

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats vom ____ . ____ . ____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift